Satzung
für die Mittagsverpflegung an
der Trave-Schule in Bad Segeberg,
der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen
und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetztes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 23.09.2021 folgende Satzung für die Mittagsverpflegung an der Trave-Schule in Bad Segeberg, der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt erlassen.

§ 1

Trägerschaft

Der Kreis Segeberg (Schulträger) betreibt die Mittagsverpflegung an der Trave-Schule in Bad Segeberg, der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Mittagsverpflegung

1. Die Mittagsverpflegung an den oben genannten Schulen wird durch Dienstleister zur Verfügung gestellt und an Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten. Am Freitag wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

2. Für die Mittagsverpflegung erhebt der Schulträger gemäß § 5 dieser Satzung eine Gebühr.

3. Während der Schulferien, an beweglichen Ferientagen sowie Fortbildungstagen der Schule wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

4. Ein Ausfall der Mittagsverpflegung ist aufgrund außerordentlicher Gründe möglich, eine Vertretungsregelung bei Krankheit der Küchenkraft ist durch die Schulen einzurichten und stellt somit keinen außerordentlichen Grund dar.

§ 3

Anmeldung zur Mittagsverpflegung

1. Die Teilnahme an der angebotenen Mittagsverpflegung ist freiwillig.

2. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn es wird zum jeweils 01.05. des Jahres für das nächste Schuljahr schriftlich gekündigt.

3. Die Anmeldung erfolgt durch einen beim Sekretariat einzureichenden und von den Personensorgeberechtigten unterschriebenen vorgefertigten Antrag.

4. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer*innen diese Satzung und die festgelegte Gebühr an.

5. Anmeldungen im laufenden Schuljahr sind in begründeten Sonderfällen, wie z.B. Zuzug, möglich.

6. Ein Umzug/ Schulwechsel/ krankheitsbedingter Ausfall der Beschulung führt zu einem Sonderkündigungsrecht (zu dem jeweiligen Ende des Monats).

§ 4

Gebühr

1. Der Essensbeitrag wird auf einen festen Monatsbetrag von 49,00 EUR festgesetzt. Eine Reduzierung dieser Verpflegungskosten, z.B. durch den Wechsel des Caterers an einer Schule, wird ab dem Folgemonat der Reduzierung beim Monatsbeitrag für diese Schule berücksichtigt. Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich um einen pauschalierten Betrag.

2. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten nach § 3 Nr. 3 dieser Satzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Die Gebühr ist im Vorwege als monatlicher Abschlag zu leisten. Der Abschlag ist monatlich bis zum 15. eines Monats auf ein Konto des Schulträgers zu überweisen.
4. Sollten zwei Abschläge in Folge nicht bezahlt werden, wird der Schüler/die Schülerin im folgenden Monat nicht mehr an der angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen.

5. Vergünstigungen über das Bildungspaket werden anerkannt.

§ 5

Abmeldung/Ausschluss von der Mittagsverpflegung

1. Ein Schüler/eine Schülerin wird durch den Schulträger von der angebotenen Mittagsverpflegung ausgeschlossen, wenn die Gebühr nach § 4 dieser Satzung wiederkehrend oder wiederholt innerhalb von 2 Monaten nicht bezahlt wird.

2. Ein Schüler/eine Schülerin kann ausgeschlossen werden, wenn sein/ ihr Verhalten ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt.

3. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn es wird zum 01.05. des Jahres für das kommende Schuljahr schriftlich gekündigt.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie aus dieser Satzung.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

Abrechnung der Verpflegungskosten mit den Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung an den Förderzentren auf Grundlage dieser Satzung.

4. Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:

o Name, Vorname(n) und Geburtsdatum des Kindes
o Name, Vorname(n) und Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten
o Anschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung des Kreises Segeberg für die Mittagsverpflegung an der Trave-Schule in Bad Segeberg, der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 23.09.2021 beschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Segeberg, 14.03.2022

gez. J. P. Schröder

Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel